



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

HORSTMANN + HOFFMANN  
Alte Poststraße 1  
57258 Freudenberg

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
3700/66+46#226341/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 19.06.2024

**Bebauungsplan Nr. 53 "Neu Mönchwinkel" Teilplan A der Gemeinde Grün-  
heide (Mark) OT Mönchwinkel**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 04.06.2024
- Begründung 05/2024 mit Umweltbericht 03/2024
- Planzeichnung,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 19.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 53 "Neu Mönchwinkel" Teilplan A der Gemeinde Grünheide (Mark) OT Mönchwinkel
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Planungsziel: – Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr (ca. 0,5 ha)	

Geplant ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für 3 Fahrzeugstellplätze der Kategorie 3 mit notwendigem Sozialbereich.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu o. g. Bebauungsplan-Entwurf, Stand Mai 2024, keine grundsätzlichen Bedenken.

Den Aussagen im Umweltbericht, Kap. 3.8 Klima und Luft sowie 3.11 Mensch, kann gefolgt werden.

Hinweise

Bei dem Feuerwehrstandort handelt es sich um eine gemäß § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß Abs. 1 so zu errichten und zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Feuerwehren handelt es sich grundsätzlich um Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen. Derartige Geräusche sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Regel sozialadäquat, d.h. die durch die Nutzung dieser Einrichtungen hervorgerufenen Immissionen können sich für den Einzelnen durchaus nachteilig auswirken, werden jedoch von der Bevölkerung insgesamt hingenommen, weil sich damit verbundene Geräusche für die Rettung von Menschenleben oder Sachgütern in den Grenzen des als sozial Üblichen und Tolerierbaren bewegen.

Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme (angrenzende geplante Wohnbebauung) sollten zur Konfliktvermeidung seitens der Gemeinde die Möglichkeiten des Betriebs auf dem Feuerwehrgelände geprüft und entsprechend vereinbart werden (z.B. Gebäudeplanung und -ausrichtung, Einsatz des Martinhorns nachts nicht innerhalb des Betriebsgeländes bzw. der Anliegerstraßen, Umfang von Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem Betriebsgelände unter Berücksichtigung der Ruhe- bzw. Nachtzeiten).

Dieses Dokument wurde am 19.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.